

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1637/84 DES RATES

vom 7. Juni 1984

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 2 und 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 171/83⁽²⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2931/83⁽³⁾, wurde eine allgemeine Regelung für die Nutzung der in den Gemeinschaftsgewässern vorkommenden biologischen Ressourcen festgelegt.

Die neuesten wissenschaftlichen Stellungnahmen erlauben keine endgültige Entscheidung über eine Erhöhung der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung für den Fang in der Nordsee. Deshalb sollte die

Entscheidung darüber bis zum Vorliegen eingehenderer wissenschaftlicher Auskünfte vertagt werden, und die bisher geltenden Termine sollten geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 171/83 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 2 Absatz 2 wird das Datum „31. Mai 1984“ durch „31. Dezember 1985“ ersetzt.
2. In Anhang I werden die Angaben zu Region 2, Teil „Nordsee“, durch die Angaben des Anhangs der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. BEREGOVY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 288 vom 21. 10. 1983, S. 1.

ANHANG

Region	Teil der Region	Netzart	Mindest- maschen- öffnung (mm)
2	Nordsee — bis zum 31. Dezember 1986	Alle Netze	80 ⁽³⁾
	— vom 1. Januar 1987 an	Alle Netze	90 ⁽³⁾